

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



23. Jahrgang

Zossen, 26.10.2026

Nr. 18

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 26.10.2026

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück
Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und
Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Wald-
stadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan „Sportforum Zossen“ – 1. Änderung in der Stadt Zossen	3-4
Öffentliche Zustellung 3 C 346/25 Klageverfahren Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Zossen	5
Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft Glienick	6-14

Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan „Sportforum Zossen“ – 1. Änderung in der Stadt Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat am 24. September 2026 den Bebauungsplan „Sportforum Zossen“ - 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Die Satzung wurde am 12. Oktober 2026 ordnungsgemäß ausgefertigt und tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert wurde durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), in Kraft.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt unter:

<https://www.zossen.de/buerger/abgeschlossene-planungen/>.

Des Weiteren besteht jederzeit die Möglichkeit den Bebauungsplan einschließlich der Begründung im Rathaus der Stadt Zossen während der Sprechzeiten

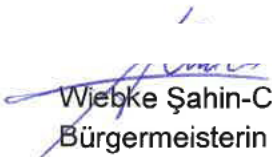
Montag:	8 bis 12 Uhr, 13 bis 16 Uhr
Dienstag:	8 bis 12 Uhr, 13 bis 16 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	8 bis 12 Uhr, 13 bis 18 Uhr
Freitag:	Termine nur nach Vereinbarung
Sonntag:	8 bis 12 Uhr (jeden 1. und 3. Sonntag im Monat)

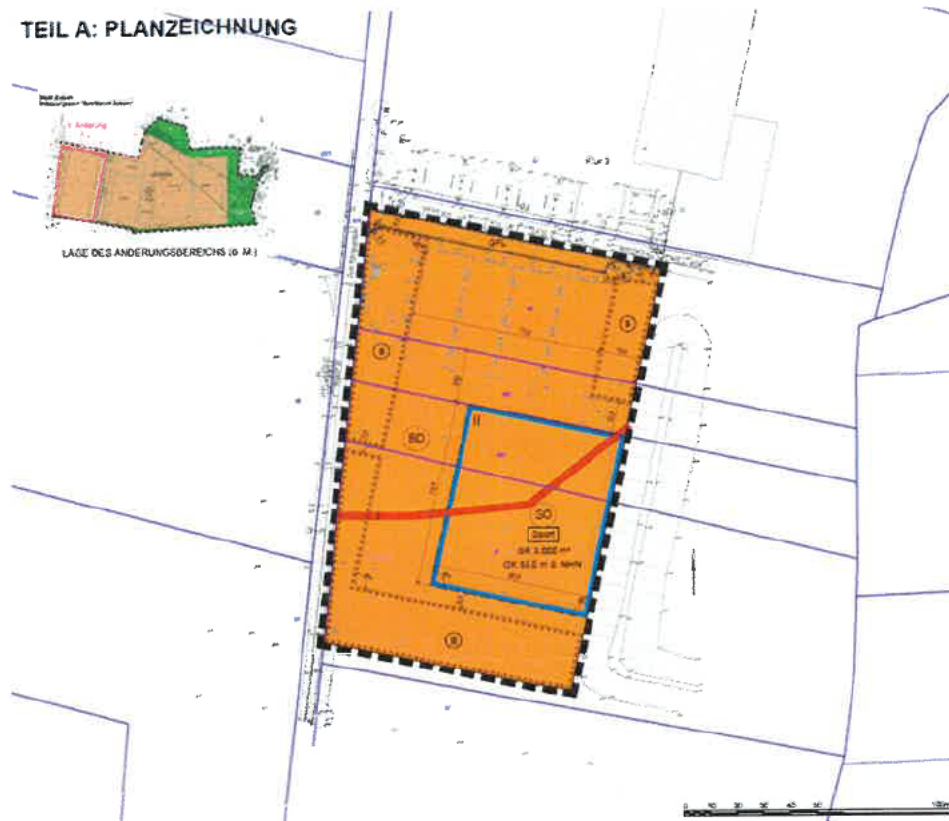
einzu sehen und über ihren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

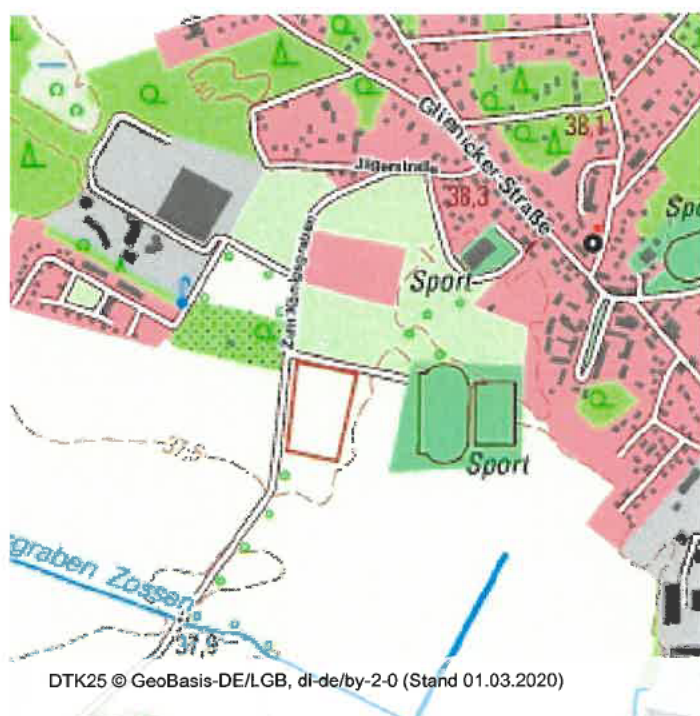
Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zossen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.


Wiebke Şahin-Connolly
Bürgermeisterin



Auszug Planzeichnung (ohne Maßstab)



Lage im Raum (ohne Maßstab)

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Zossen

3 C 346/25 Klageverfahren

Öffentliche Zustellung

An die Beklagte Quartier 24 - Klingenthal UG (haftungsbeschränkt), letzte bekannte Adresse Hauptstraße 28, 15806 Zossen, wird ein Schriftstück vom 06.08.2026 öffentlich zugestellt. Die Zustellung erfolgt auf Antrag d. Eggen, Pfister PartG mbH Steuerberatungsgesellschaft.

Das Schriftstück kann in den Räumen d. Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Zossen, Gerichtstraße 10, 15806 Zossen, Zimmer 102.1 1. OG, eingesehen werden.

Mit der Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Zossen, 23.10.2026

Satzung

der Jagdgenossenschaft "Glienicke" im Landkreis Teltow-Fläming

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Glienicke hat am 29.4.2026 folgende Satzung beschlossen, die die bisherige Satzung vom 19.1.2001, zuletzt geändert am 7.5.2011, ersetzt:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Glienicke ist gem. § 10 Absatz 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Glienicke" (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in 15806 Glienicke.

Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.

Aufsichtsbehörde ist die Untere Jagdbehörde des Landkreises Teltow-Fläming.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk/ Gebiet der Jagdgenossenschaft

(1) Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst alle Grundflächen der Gemarkung Glienicke.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, entsprechend § 8 Absatz 1 BJagdG, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BbgJagdG, alle Grundflächen der Gemarkung Glienicke, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(3) Das Gebiet der Jagdgenossenschaft wird örtlich begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der Gemarkungen Nunsdorf, Wietstock, Groß Schulzendorf, Rangsdorf, Groß Machnow, Dabendorf, Nächst Neuendorf, Horstfelde sowie Schönow.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglied der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft, den gemeinschaftlichen Jagdbezirk, bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gem. § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden bejagbaren Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.

Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher aus.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Dazu gehören insbesondere die Verpachtung des Jagdrechts und die Auskehrung des Reinertrages an die Jagdgenossen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 6

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 7

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.

Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und möglichst seinen Stellvertreter;
- b) wenigstens zwei Beisitzer und möglichst deren Stellvertreter;
- c) einen Kassenführer und möglichst dessen Stellvertreter;
- d) wenigstens einen Rechnungsprüfer und möglichst Stellvertreter

Mitglieder des Jagdvorstandes können auch für die Funktionen des Schrift- und Kassenführers gewählt werden.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;

- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
- k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 4;
- m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, des Schriftführers, den Kassenprüfer und die Rechnungsprüfer;
- n) die Beschlussfassung über die Stellungnahme der Jagdgenossenschaft in einem Verfahren auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen gemäß § 6a Absatz 1 Satz 5 BJagdG;
- o) die Befreiung von Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Insichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2, Buchstaben c), d), e), f), g), h), i) und n) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

§ 8

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher einmal im Jahr ordentlich einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch außerordentlich einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung soll nach Möglichkeit am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sofern dies nicht möglich ist, ist die nächst gelegene, geeignete Möglichkeit auszuwählen.
- (4) Grundsätzlich findet die Veranstaltung nicht öffentlich statt, da ausschließlich Mitglieder teilnahmeberechtigt sind. In begründeten Einzelfällen können durch Beschluss Dritte zugelassen werden.
- (5) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (vgl. § 15 Absatz 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (6) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher oder der Vertreter.
- (7) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 7 Absätze 1 bis 3 nicht gefasst werden.
- (8) Zu der Genossenschaftsversammlung kann die Aufsichtsbehörde (Untere Jagdbehörde) eingeladen werden.

§ 9

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.

Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 5 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu

einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand im Vorfeld einen Bevollmächtigten bzw. Stimmberechtigten zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 2 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und kann von jedem Mitglied eingesehen oder als Kopie angefordert werden.

Die Aufsichtsbehörde (untere Jagdbehörde) ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 10

Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG zumindest aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und mindestens zwei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreter vertreten.

(3) Wählbar für den Vorstand ist jeder Jagdgenosse (natürliche Person), der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar. Der gesetzliche Vertreter ist befugt, einen Dritten (bei der Gemeinde einen Beschäftigten) dauerhaft mit der Aufgabe zu betrauen.

(4) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt. Kassenführer und Rechnungsprüfer werden für die gleiche Zeit gewählt. Die Regelungen im untenstehenden Absatz zu Verlängerungsmöglichkeiten gelten für sie ebenso.

(5) Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes, ohne dass ein neuer Jagdvorstand gewählt ist, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit dieses geschäftsführenden Vorstandes endet spätestens mit Ablauf des Geschäftsjahres, das der ursprünglichen Amtszeit folgt.

(6) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von fünf Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(7) Der Vorstand wählt vor jeder Veranstaltung - wenn möglich aus seinen Reihen - einen Schriftführer aus, der an allen Vorstandssitzungen und auch an allen

Jagdgenossenschaftsversammlungen teilnimmt und ein Protokoll anfertigt. Wird ein Schriftführer bestimmt, der nicht dem Vorstand angehört, so ist dieser nicht stimmberechtigt.

Unbeschadet des Satzes 1 kann durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung ein Schriftführer gewählt werden. Die Wahl erfolgt für die verbleibende oder vollständige Amtszeit des jeweiligen Jagdvorstandes. Auf die Amtszeit des gewählten Schriftführers finden die Regelungen des Abs. 5 über die Amtszeit der Mitglieder des Jagdvorstandes entsprechende Anwendung.

(8) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wahlbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 11

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Sofern -auf Nachfrage- keine Themen vorliegen kann auf dieses Treffen verzichtet werden, vorausgesetzt alle Mitglieder stimmen einheitlich dafür. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Zur wirksamen Beschlussfassung des Jagdvorstandes ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich, unter denen sich der Jagdvorsteher oder sein Stellvertreter befinden muss.

(3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Ergibt sich bei einer Abstimmung eine Gleichheit der Stimmen, so zählt die Stimme des amtierenden Sitzungsvorsitzenden zweifach.

(4) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb von sechs Wochen nach der Beschlussfassung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(5) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12

Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreit werden.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Festlegung und Ausführung des Haushaltsplanes
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
- e) die Festsetzung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, so weit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Gemeindevorstand – der Stadt Zossen – wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Zahlung einer Aufwandspauschale ist möglich, muss jedoch von der Jagdgenossenschaftsversammlung in Art und Umfang genehmigt werden.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.

(3) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 14

Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG, mithin der 01.04. bis zum 31.03. des Folgejahres.

(2) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(3) Die Reinerträge der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sollen bis zu ihrer Verwendung möglichst verzinslich angelegt werden.

(4) Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Reinertrag nicht an die Jagdgenossen auszukehren (sondern anderweitig zu verwenden oder Rücklagen zu bilden), so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils beantragen.

(5) Die durch Verteilungsplan festgestellten Auskehransprüche werden als Holschuld vereinbart und sind somit am Sitz der Jagdgenossenschaft auf Anforderung auszuführen. Der Auskehranspruch soll bargeldlos erfolgen. Der Anspruchsberechtigte teilt dem Vorstand oder dem Kassenführer dafür eine aktuelle Bankverbindung mit.

(6) Der Auskehranspruch verjährt regelmäßig in drei Jahren (§ 195 BGB).

(7) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind nach der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in ihrem vollen Wortlaut durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Zossen bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung mit Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.

(3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird mit der Genehmigung gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG und erfolgter Bekanntmachung entsprechend § 15 Abs. 1 rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 19.1.2001, zuletzt geändert am 7.5.2011, außer Kraft.

(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 18.1.2024 gewählt wurde, endet mit dem 31.3.2029, § 10 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der erste Haushaltsplan nach § 7 Absatz 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2027/28 aufzustellen. Die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2027/28 vorzunehmen.

Glienick, den 30.04.2026

Der Jagdvorstand

Gez. Sven Neumann

(Jagdvorsteher)

Gez. Frank Wegner

(Stv. Jagdvorsteher/Beisitzer)

Gez. Andre Lütjens

(Beisitzer)

Gez. Uwe Fischer

(Beisitzer)

Gez. Lars Rau

(Beisitzer)

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft "Glienick"
vom 30.4.2026 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Luckenwalde, 02.10.2026

Gez. i.A. Schütze
Untere Jagdbehörde LK Teltow-Fläming

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende genehmigte Satzung vom 30.4.2026 wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG im Amtsblatt der Stadt Zossen bekannt gemacht.

Glienick, den 14.10.2026

Der Jagdvorstand

Gez. Sven Neumann
(Jagdvorsteher)

Gez. Frank Wegner
(Stlv. Jagdvorsteher/Beisitzer)

Gez. Uwe Fischer
(Beisitzer)

Gez. Andre Lütjens
(Beisitzer)

Gez. Lars Rau
(Beisitzer)